Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Art. 2 wird ausdrücklich erklärt, daß auch Lehrtöchter zur Prüfung zugelassen werden können. Die Sektion Basel beantragt folgende Ergänzung: „Zur Prüfung ist zugelassen jeder Lehrling, der bei einem berufstüchtigen Meister seine Lehrzeit beendet hat oder in einem Geschäfte thätig ist, dem ein solcher vorsteht." Herr Schlossermeister Göttisheim begründet diesen Antrag mit der Thatsache, daß in Basel ein Schlosserlehrling zur Prüfung sich angemeldet habe, der seine Lehrzeit bei einem Zimmermeister beendet hatte. Der Antrag wird, nachdem ihn Herr Klauser (Zürich) bekämpft, mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen. Am Schlusse der Berathung jedoch wird auf den Antrag des Herrn Klauser Wiedererwägung des Beschlusses, bezw. Fallenlassen des Antrages Basel mit 30 gegen 25 Stimmen beschlossen.

Art. 3 und 4 bleiben unverändert.

Art. 5. Der Eingang erhält auf Antrag des Zentralvorstandes folgende veränderte Fassung: „Die Prüfung soll umfassen die Erstellung eines Probestückes, Handgeschicklichkeit und Kenntniß im Berufe und Schulkenntnisse." Statt „Probestück" soll überall „Probearbeit" gesagt werden. Der Referent Herr Wild erklärt sich einverstanden mit dem Wegfall der mündlichen Prüfung durch die Facherperten (litt. b). Die Streichung wird beschlossen, jedoch am Schlusse der Berathung durch einen Wiedererwägungs-Antrag des Hrrrn Büchler (Bern) wieder aufgenommen mit dem Zusatz: „soweit thunlich."

Der Antrag des Herrn Roth von Bern (Schweizer. Schuhmachermeisterverein), die Bestimmung einzuschalten, daß die Arbeitsprobe in einer neutralen Werkstätte stattfinden dürfe, wird zurückgezogen, nachdem nachgewiesen worden, daß sichernde Bestimmungen in dieser Richtung bereits vorhanden seien.

Herr Sekundarlehrer Schweizer (Frauenfeld) verlangt, daß die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule (entgegen der Bestimmung im zweitletzten Alinea) von der Prüfung in den Schulfächern dispensiren, welch' letztere damit keineswegs bekämpft werden soll. Dieses Alinea erhält entsprechend den Modifikations-Anträgen der HH. Dr. Stößel und Wild folgende Fassung: „Schulzeugnisse können nur in Beziehung auf die Schulfächer, nicht aber in Beziehung auf die gewerblich-technischen Fächer von der Schulprüfung befreien."

Mit diesem Beschluß erklärt sich auch die Sektion Basel einverstanden, welche durch Herrn Vogt Streichung der obligatorischen Prüfung in den Schulfächern beantragt und damit einer lebhaften Opposition der HH. Wild, Hugentobler (Herisau), Simmen (Uster), Berchtold (Thalweil), Rychner (Aarau), Ramstein (Freiburg) und Klauser (Zürich) gerufen hatte.

Das letzte Alinea erhält folgende Redaktion: „Lehrlinge, die den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht nachkommen, sind zum vornherein von der Diplomirung ausgeschlossen."

Art. 6 (unbeanstandet).

Art. 7. Die Worte „mindestens einmal" werden auf Antrag des Referenten gestrichen.

Art. 8. Ein durch Herrn Wild mitgetheilter Antrag des Herrn Blom, die Notenbezeichnung „genügend" durch „befriedigend" zu ersetzen, wird verworfen; ebenso ein Antrag des Herrn Hörni (Frauenfeld), daß im Lehrbrief bei der Aufführung der Noten Zwischenstufen, wie z. B. „gut bis sehr gut" zulässig sein sollen.

Art. 9 und 10 (unbeanstandet).

III. Zentral-Prüfungs-Kommission. Herr Wild referirt über die Obliegenheiten und Befugnisse dieser Kommission. Herr Berchtold befürchtet eine unnöthige Reglementirerei der Prüfungskreise durch eine solche Kommission und beantragt Streichung des Artikels. Herr Göttisheim wünscht Beibehaltung. Die von Herrn Wild einigen Einwendungen gegenüber beantragte Modifikation, wonach die Kommission über die Vertheilung der Subventionen an den Zentralvorstand nur Anträge zu stellen und nicht selbst zu entscheiden hat, wird angenommen. Der von Schaffhausen eingereichte Antrag, der Zentralvorstand sei beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ernennung der Facherperten durch die Zentral-Prüfungskommission erfolgen könnte, wird in der Weise berücksichtigt, daß diese Kommission auf Wunsch der Prüfungskreise die Ernennung von Facherperten vermitteln könne.

IV. Allgemeine Rathschläge (unbeanstandet).

(Schluß folgt.)

* * *

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 12. September in Liestal Bericht und Rechnung über die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Bern, sowie über die Lehrlingsprüfungen pro 1891 abgenommen und genehmigt. Die Ausstellungs-Rechnung schließt mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 2013.—, welcher durch den schweizer. Gewerbeverein zu decken ist. Nebstdem hat die Zentralkasse noch Fr. 414.30 an direkten Auslagen für die Ausstellung zu tragen. Da ein Beitrag von Fr. 2500 an die Ausstellung budgetirt worden, ist das finanzielle Ergebniß als ein relativ günstiges zu betrachten, was hauptsächlich der umsichtigen Thätigkeit und dem sparsamen Haushalte der Ausstellungskommission zuzuschreiben ist, welcher der wohlverdiente Dank ausgesprochen wurde.

Infolge der außerordentlichen Ausgaben in diesem Jahre bleibt eine geringere Summe zur Subventionirung der Prüfungskreise verfügbar; dieselben erhalten einen Beitrag von Fr. 3.50 per geprüften Lehrling.

Für das nächste Jahr hofft man, namentlich mit Rücksicht auf die angestrebte Verbesserung des Prüfungsverfahrens, auf einen wesentlich erhöhten Bundesbeitrag, der auch eine ausgiebigere Unterstützung der Prüfungskreise gestatten würde. Der Vorstand hat ein Kreditgesuch in diesem Sinne an die h. Bundesbehörden gerichtet. Im Weiteren zog er das von der Expertenkommission vorgelegte neue Prüfungs-Reglement in Berathung und beschloß einige Abänderungsanträge zu Handen der Deligirtenversammlung.

Der schweizer. Gewerbekalender pro 1892 von Michel und Büchler in Bern wurde neuerdings zu empfehlen beschlossen.

Verschiedenes.

Neueste Erfindungen schweiz. Ursprungs. Brat- und Backofen für Petrol- und Gaskochapparate von O. Sckell in Luzern. Eidg. Patent Nr. 3157. (Siehe Abbild. Seite 288.)

Dieser Ofen besteht aus doppelten Wänden und es ist der innere Ofen ganz dicht gearbeitet, um das Eintreten jeden Geruches zu verhüten. Der Abstand zwischen beiden Wänden muß der richtigen Verbrennung und Wärmeentwickelung entsprechend gewählt werden. Bei zu weiter Entfernung hätte der innere Ofen zu wenig Wärme; bei zu enger Oeffnung wäre zu wenig Zug und würde er stark rußen. Die Oefen werden in verschiedener Größe verfertigt für Apparate von einer, zwei oder mehreren Flammen und ist an der Bodenfläche für jede Flamme ein Blechring c angebracht, der genau auf den Gas- oder Petroleumapparat paßt und die entsprechende Oeffnung des Bodens umfaßt, so daß die Flamme ungehindert die inneren Wandungen berühren kann.

Als Abzug für den sich bildenden Rauch und zur Regulirung des Zuges ist auf dem oberen Deckblech ein länglicher Schieber d mit 5 bis 6 Löchern angebracht, der entsprechenden Löchern im Deckblech gegenübergestellt werden kann.

Auf der Rückseite, welche nur eine einfache Wandung hat, ist ein Schieber c angebracht, um kontrolliren zu können,

wie weit das Gebäck, resp. der Braten gebacken sei, und um gleichzeitig bei zu starker Hitze einen Abzug zu haben ohne die Thüre zu öffnen.

Auf der Frontseite befindet sich eine Thür f mit Federfalle, welche beim Oeffnen horizontal liegt und nur den inneren Ofen bloß legt.

Permanente Ausstellung von Bauartikeln in Leipzig. Die Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister für Leipzig und Umgegend hat zu Anfang dieses Jahres in der genannten Stadt eine permanente Ausstellung von Materialien und Artikeln in's Leben gerufen, deren Bekanntwerden den Bauenden und Bauverständigen erwünscht und nützlich ist. Insbesondere sollen auch neu eingeführte bezw. patentirte Gegenstände zur Ausstellung gelangen und so die betreffenden Fabrikanten Gelegenheit erhalten, größeren Absatz für dieselben zu schaffen. Alle Fabrikanten derartiger Artikel werden daher zur Betheiligung an dem Unternehmen aufgefordert. Für Tisch-, Boden- oder Wandfläche wird pro Quadratmeter 20 Mark im Jahr berechnet. Die Ausstellung findet statt im Innungshause zur Bauhütte in Leipzig, Schulstraße 1b.

Monopolisirung der Wasserkräfte. Der Zentralvorstand der schweizerischen Gesellschaft „Frei Land" hat mit Eingabe vom April 1891 an den Bundesrath das Gesuch gestellt, es möchte bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden, wonach „sämmtliche noch unbenützte Wasserkräfte der Schweiz Eigenthum des Bundes sind". Um sich nun in allgemeiner Weise über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu orientiren, legt der Bundesrath sämmtlichen Kantonsregierungen folgende Fragen vor, mit der Bitte, ihm bis Ende des laufenden Jahres Bericht einzusenden: 1. Wem kommt das unbeschränkte Eigenthumsrecht über die in Ihrem Kanton vorhandenen Wasserkräfte zu? (dem Kanton, den Gemeinden oder einzelnen Privaten?) 2. Bestehen Vorschriften betreffend industrielle Nutzbarmachung von Gewässern? Wenn ja, worin bestehen diese Vorschriften? Wenn nein, welches ist das in solchen Fällen eintretende thatsächliche Verfahren? 3. Wie viele Wasserkräfte sind auf dem Wege der Konzession oder anderswie bereits an Privatunternehmer übergegangen? Wie viele werden von Staat und Gemeinden ausgebeutet? 4. Ist zu befürchten, daß bei dem bestehenden Zustande eine volle und rationelle Nutzbarmachung unserer Gewässer nicht möglich sei, oder, namentlich mit Rücksicht auf die Fortleitung gewonnener elektrischer Kräfte über die Kantonsgrenzen hinaus, großen Schwierigkeiten begegne? oder auch, daß der durch die neuesten technischen Erfindungen erhöhte Werth der Wasserkräfte auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt und deren Förderung der privaten Spekulation und Bereicherung anheimfalle? 5. Würde die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erfolgreicher sein und für das Allgemeinwohl bessere Resultate zu Tage fördern, wenn sie gleichmäßig für die ganze Schweiz im Sinne der Monopolisirung durchgeführt würde? 6. Stellungnahme des Kantons zur Frage der Abtretung seiner Rechte an den Bund und Bedingungen (rechtliche, finanzielle u. s. w.), unter welchen letztere eventuell zugestanden werden. 7. Ist für den Fall der Verneinung der Monopolfrage eine einheitliche Regelung der Materie durch Bundesgesetz anzustreben? 8. Welches sollten die leitenden Gesichtspunkte des letztern sein?

Hufschmiedpatente. Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an 13 Schmiede, welche einen fünfwöchentlichen Kurs über den Hufbeschlag besucht und eine Prüfung darüber bestanden haben, Hufschmiede-Patente ertheilt und zwar drei erster, sechs zweiter und vier dritter Klasse. Patente erster Klasse haben erhalten: Johann Georg Werner Almendinger von und zu St. Gallen; Johann Jakob Burri von und zu Schoren bei Langenthal; Bendicht Marti von Rapperswyl. Patente zweiter Klasse: Arnold Bangerter von Wengi in Ersigen; Gottfried Flückiger von und zu Rüegsau; Christian Hänni von Köniz in Liebewyl; Ernst Hubschmied von und zu Madiswyl; Friedrich Lüthi von Sumiswald in Trachselwald; Gottfried Rindlisbacher von Landiswyl in Schwanden bei Rüderswyl. Patente dritter Klasse: Robert Ramseier von Trub, auf der Rech zu Huttwyl; Jakob Straßer von Benken (Zürich); Adolf Walther von Roggenburg in Eberschwyler; Johann Wintzeler von und zu Bülach (Zürich).

Weißer Cement. Nach O. Fahnejelen giebt, wie die Neuesten Erfindung. u. Erfahrung. S. 229 berichten, eine Mischung von 75 Th. rein geschlemmter Kreide und 25 Th. geschlemmtem Kaolin, bei Rothglühhitze gebrannt und nachher gemahlen, ein schneeweißes Pulver, das, wenn die Hitze zu groß gewesen ist, leicht einen Stich in's Blaue zeigt. Dieser Cement allein, oder mit einigen Prozenten Gyps versetzt, ist ein vorzüglicher hydraulischer Mörtel, welcher schon nach 7 Tagen eine Festigkeit von 6—10 Kilogramm auf 1 Quadratcentimeter erreicht. Nach 3 Monaten hat derselbe eine Festigkeit von 25,5 Kilogramm auf 1 Quadratcentimeter. Allerdings läßt sich dieser Cement nicht wie Gyps gießen, sondern man muß ihn wie Portlandcement behandeln. Gegenstände von diesem Cement nehmen eine blauweiße Farbe an, welche der von Marmor oder Bisquit sehr ähnlich ist.

Zur Herstellung des säurebeständigen Firnisses, der Ph. Helbig, H. Berling und Fr. Reineke patentirt ist (vergl. Ind.-Bl. S. 182), werden (nach Ill. Zeitg. für Blechind. d. Wieck's ill. Gew.-Ztg. S. 181) 20 Pfd. reines geschmolzenes Blei unter Umrühren in 4 1/2 Liter reinem Baumwollsamenöls gegossen. Nach dem Abkühlen wird das Oel abgezogen, das übrig gebliebene Blei wieder geschmolzen und so fortgefahren, bis nach fünfmaligem Wiederschmelzen und Eingießen das Baumwollsamenöl ungefähr 10 Pfund Blei aufgenommen hat. Nach gänzlichem Abkühlen hat das so behandelte Oel die Consistenz gewöhnlicher Oelfarbe. Bei der Verwendung schließt sich die Masse in Folge ihrer Anhaftefähigkeit dicht an die damit überzogene Fläche an. Zweckmäßig läßt man einen ersten Anstrich ungefähr 48 Stunden lang trocknen, während dessen derselbe genügend hart wird, um jeder gewöhnlichen Abschabung zu widerstehen; dann wird ein zweiter Anstrich vorgenommen. Der Firniß soll vor den bisherigen große Vorzüge haben.

Berner Holzpreise. Buchenholz per 3 Ster 52 bis 53 Fr., Tannenholz 35 bis 36 Fr.

Holzpreise. Bei den in letzter Woche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vollzogenen staatlichen Holzverkäufen stellten sich die Durchschnittspreise für: Eichenstammholz 1. Klasse 74 Mk. — Pf., 2. Kl. 50 Mk. — Pf., 3. Kl. 35 Mk. 60 Pf., 4. Kl. 25 Mk. 60 Pf., 5. Klasse 22 Mk. 60; Buchenstammholz 1. Kl. 22 Mk. 80 Pf., 2. Kl. 18 Mk. 20 Pf., 3. Kl. 16 Mk. — Pf.; Fichtenstammholz 1. Kl. 15 Mk. 80 Pf., 2. Kl. 13 Mk. 75 Pf., 3. Klasse 12 Mk. 40 Pf.; 4. Klasse 11 Mk. 90 Pf.; Birkenstammholz — Mk. — Pf.

Neue Patente.

(Mitgetheilt vom Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz, welches Auskünfte den Abonnenten unserer Zeitung kostenlos ertheilt.)

Um rasch bei Transportwagen kleine Räder durch große und umgekehrt ersetzen zu können, sind nach dem Deutschen Reichspatent von A. Migula die Wagen-Achsen mit rechtwinklig zu ihnen stehenden und unter sich durch Querriegel verbundenen Stützen versehen. Bei Benutzung kleiner Räder werden die Achsen an Riegel, welche parallel zu den Wagenfedern unter denselben mit dem Wagengestell verbunden sind, und an die Wagenfedern angehängt, wobei die Stützen unmittelbar unter den Riegeln liegen. Will man große Räder einwechseln, so werden die obigen Querriegel in gleicher Weise wie die Achsen an die Riegel und